

---

## **GO-BT - § 77. Behandlung der Vorlagen**

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

---

## **9/5 § 77 GO-BT**

### **Absehen von der Drucklegung und Verteilung von Unterrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Buchstabe e)**

13.3.1981

Der Drucklegungszwang durch die Formulierung „auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen“ kann nicht für solche Unterrichtungen gelten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung seitens der Bundesregierung dem Bundestag lediglich zur Kenntnis gebracht wurden und die von vornherein nicht zum Druck als Bundestagsdrucksache vorgesehen waren.

Insoweit sollte es bei der bisherigen Praxis bleiben, dass die in Frage stehenden Unterrichtungen den zuständigen Ausschüssen zugeleitet und im Parlamentsarchiv niedergelegt werden. Gleichzeitig sollte lediglich der Eingang der Vorlage durch eine amtliche Mitteilung mit dem Hinweis bekannt gegeben werden, dass sie im Parlamentsarchiv eingesehen werden kann.